

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Kiepsch & Reichardt in Dresden.

Photogr. Unterrichtskursus für Fortgeschrittene  
beginnt 20. Januar 1910.  
**OSKAR BOHR, neben Café König.**

Hauptgeschäftsstelle:  
Marienstraße 35/40.

**Bezugsgebühr**  
Inhalt: 12 Bogen.  
Bei täglicher Auslieferung 1 Mark 50 Pf.  
Bei wöchentlichem Versand 1 Mark 20 Pf.  
Bei monatlichem Versand 10 Mark.  
Die bei dem Abnehmer anfallenden Postgebühren sind in dem Preis inbegriffen.  
— Inverlangte Zuschriften werden nicht erwidert.

**Kupfer-Zarif**  
Inhalt: 12 Bogen.  
Bei täglicher Auslieferung 1 Mark 50 Pf.  
Bei wöchentlichem Versand 1 Mark 20 Pf.  
Bei monatlichem Versand 10 Mark.  
Die bei dem Abnehmer anfallenden Postgebühren sind in dem Preis inbegriffen.  
— Inverlangte Zuschriften werden nicht erwidert.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.  
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

**Kunst-Salon von Emil Richter**  
Prager Strasse

**Hochzeits-Geschenke.**

Geschmackvoll • Künstlerisch • Preiswert.

**Masken Tafelscherze Überraschungen**

Grossartige Neuheiten! • • • Grossartige Neuheiten!

Spalwaran- Kgl. Stabs. Haus B. A. Müller, Kolliforant, Prager Str. 32/34.

**Ullrichs Pianinos**

sind vorzüglich, dabei sehr preiswürdig.

1 Pirmaleche Strasse 1 (am Pirmalechen Platz).

## Rönisch Pianinos K. S. Hoflieferant - Magazin: Dresden, Waisenhausstrasse 24.

### Für eilige Leser.

**Muthabliche Bitterung:** Wild, veränderlich.

Im Reichstage wurde gestern die erste Lesung der Justiznovelle betr. Aenderungen der Gerichtsverfassung und der Strafprozessordnung fortgesetzt. Die sämtlichen Abgeordneten Dr. Wagner und Dr. Feine beantragten in ausführlicher Rede die Ueberweisung des Entwurfs an eine Kommission.

Rummehr ist auch der Letzte der drei Staatsanwälte, welche im Kieler Verhörprozess die Anklage vertreten, verurteilt worden.

Die Berliner Centralstelle des Deutschen Malerverbandes hat den am 8. Januar 1910 gefällten Schiedspruch und damit den gesamten neuen Tarif abgelehnt.

Meta Kings Englisches Theater ist aufgelöst worden.

Die Verhandlungen über einen Empfang des Königs Peter von Serbien in der Wiener Hofburg sind gescheitert.

Gestern haben die englischen Parlamentswahlen begonnen.

### Die ungarische Kabinettskrise

Schleppet sich bereits nahezu ein Jahr lang hin und hat noch immer keinen Abschluss gefunden. Herr von Ruacs, der das Schicksal der neuen Regierung bereits in den sicheren Hafen bugsiert zu haben schien, ist nach im letzten Augenblick mit seiner Mission an der Spitze der selbständigen ungarischen Bank gescheitert, deren Bewilligung die Krone in konsequenter Haltung der unveränderlichen gemeinsamen Interessen Oesterreich-Ungarns verweigerte. Rummehr hat Graf Karl Khuen-Hedervary die Aufgabe zur Kabinettsbildung erhalten und angenommen, und damit scheint die ungarische Krise an einem entscheidenden Wendepunkt angelangt zu sein, der die Auflösung des Abgeordnetenhauses in sichere Aussicht stellt. Die Bedeutung der neuen Situation, die mit der Berufung des Grafen Khuen-Hedervary geschaffen worden ist, liegt darin, daß die Krone mit der Auswahl gerade dieses Staatsmannes und Politikers ihren Willen bekundet, den Kampf gegen alle Trennungsbestrebungen nachdrücklich aufzunehmen und das neue ungarische Parlament ganz unter das Wahrscheit der staatlichen Gemeinsamkeit der beiden Reichshälften zu stellen, wie sie in der dualistischen Verfassung Oesterreich-Ungarns zum Ausdruck kommt.

Für den fernstehenden Beobachter ist es schwer begreiflich, daß eine so augenscheinliche Lebenskrise der Doppelmonarchie, wie sie in der staatlichen Zusammengehörigkeit Oesterreichs und Ungarns gegeben ist, überhaupt einem ernstlichen Widerstande zu begegnen vermag. Zur Erläuterung dieser auffälligen Erscheinung muß man auf das hochgespannte nationale Selbständigkeitsgefühl des Magnarentums zurückgreifen, das durchaus auf eigenen Füßen stehen will und dem die Stellung als gleichberechtigter Faktor innerhalb des gemeinsamen Staatsverbandes mit Oesterreich zu geringfügig dünkt. Ohne Rücksicht auf die zwingenden Gründe politischen und wirtschaftlichen Charakters, die einer vernünftigen ungarischen Politik das Verbleiben an der Seite Oesterreichs zur unbedingten Pflicht machen müßten, steuern die heissporrigen magyarischen Elemente in blinder nationaler Draufgängererei auf die völlige Trennung von der anderen Reichshälfte los, und bestreiten dadurch fortgesetzt die verhängnisvollen Traditionen, die in den schweren Tagen des Jahres 1848 zu dem heissen Ringen zwischen Wien und Budapest führten. Aus der blutigen Ausfahrt jener Zeit ging nach der Niederwerfung der ungarischen Revolution der Ausweis von 1867 hervor, der die verfassungsmäßigen Grundlagen des heutigen staatlichen Gemeinschaftsverhältnisses zwischen Oesterreich und Ungarn schuf. Dieses Werk, das die nationale Einheit seiner Schöpfer sowohl auf ungarischer wie auf oesterreichischer Seite in gleicher Weiseehrt, war nur mit dem einen Fehler behaftet, daß es die Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn nicht ein für allemal regelte, sondern mit einer Kündigungsklausel von 10 Jahren. Dadurch war der 48er Unabhängigkeitspartei, die sich aus kleinen Anfängen allmählich wieder zu großem Einflusse entwickelte und heute nahezu unumschränkt das parteipolitische Ruder im Lande schwingt, eine gefährliche Handhabe gegeben, die es ihr ermöglichte, den Trennungsgedanken mehr und mehr zu forcieren und in Wien immer härtere Tauschschrauben anzusetzen, um für die Zu-

stimmung Ungarns zur jeweiligen Erneuerung des Ausgleichs nationale Zugeständnisse für die magyarischen Sonderbestrebungen herauszupressen. Bei dem letztmaligen Kampfe um den Ausgleich hatte dieses Treiben einen derartigen Höhepunkt erreicht, daß es fraglich erschien, ob die weitere Aufrechterhaltung des verfassungsmäßigen Dualismus überhaupt möglich sein werde. Wenn es trotz aller Schwierigkeiten noch einmal gelang, den Ausgleich zu sichern, so konnte dieses Ziel nur dadurch erreicht werden, daß die Krone bis an die äußerste Grenze der Zugeständnisse ging, die durch die gewissenhafte Rücksicht auf das gemeinsame staatliche Wohl der Monarchie vorgezeichnet wurde und deren Ueberschreitung nicht zulässig war, ohne den Bestand des Doppelstaates in seinen Grundfesten zu gefährden.

Doch auch dieses äusserste Entgegenkommen, das in Wien befohlen wurde, vermochte den unerfütterlichen nationalen Heißhunger der magyarischen Unabhängigkeitspartei nicht zu stillen. Ihre Führer traten vielmehr sehr bald mit neuen Forderungen auf, die in dem Verlangen nach weiteren militärischen Zugeständnissen im Sinne der völligen Magnarisierung des ungarischen Heereskontingents und nach Errichtung einer selbständigen ungarischen Nationalbank gipfelten. Damit wären dann zwei wesentliche Voraussetzungen der staatlichen Gemeinsamkeit Oesterreich-Ungarns durchbrochen worden und die förmliche Kostrennung Ungarns nur noch eine Frage der Zeit gewesen. Diese Gefahr wurde von der Krone richtig gewürdigt, und so sah sich denn Kaiser Franz Joseph II., der das Menschmögliche an Nachgiebigkeit gegen die magyarischen Wünsche geleistet hatte, zu einer entschiedenen Frontstellung gegen die Budapester Maßlosigkeiten gezwungen. Alle Versuche einer weiteren Durchbrechung der Einheit des Heeres zu magyarischen Wünschen und der Zerstörung der wirtschaftlichen Einheit durch Errichtung einer ungarischen Nationalbank fanden in der Wiener Hofburg so energische Zurückweisung, daß nahezu ein Jahr lang die Krise in der Budapester Regierung unerledigt blieb, weil keiner der mit der Kabinettsbildung betrauten Staatsmänner das monarchische Pflichtbewusstsein des Herrschers auch nur um Haarsbreite nach der Richtung der Unabhängigkeitspartei hin abzulenken vermochte. Kaiser Franz Joseph II. hat also auf jeden Fall der herrschenden, parlamentarischen Gruppe in Ungarn Zeit genug gelassen, sich zu bestimmen und mit einem realpolitisch möglichen, die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Doppelmonarchie respektierenden Programm die Regierung zu übernehmen. Nachdem aber alle auf dieses Ziel gerichteten lokalen Bemühungen der Krone sich als vergeblich erwiesen und lediglich der Erfolg gehabt hatten, daß in der Unabhängigkeitspartei immer ein Radikaler den anderen übertrumpfte — die Reihe Kolluth, von Juhász und Hollo bezeichnet die Steigerung —, machte endlich der Kaiser dem allgemeinen Wirrwarr dadurch ein Ende, daß er einen ausgesprochenen Anhänger des 1867er Ausgleichs, den Grafen Khuen-Hedervary, als den Mann seines Vertrauens zur Kabinettsbildung berief. Graf Hedervary steht von seiner Tätigkeit als Banus von Kroatien her in dem Rufe einer zielbewussten Energie, wie sie die augenblickliche politische Lage in Ungarn in ganz besonderer Weise erfordert. Er wird diesen Charakterzug gleich von vornherein dadurch betätigen, daß er sich auf Verhandlungen mit der unabhängigen 48er Unabhängigkeitspartei gar nicht einläßt, sondern ein ausgesprochenes und unzweideutiges 67er Kabinettsbildet, das ganz auf dem Boden des Ausgleichs steht und sowohl den offenen wie den heimlichen Anhängern der Trennungsbestrebungen den Fehdehandschuh vor die Nase wirft. Daß ein solcher Kampf nicht ohne die Auflösung des Parlaments möglich ist, bedarf keines Nachweises. Es wird daher auch von keiner Seite bezweifelt, daß Graf Khuen-Hedervary in kürzester Frist den Appell an die Wähler richten wird. Bezeichnend hierfür ist der Umstand, daß Graf Khuen-Hedervary sich neben dem Präsidium auch das Ressort des Innern vorbehalten hat, das für die Leitung von Neuwahlen wichtig ist.

Als Auflösung des Abgeordnetenhauses und Neuwahlen unter Duldung der Regierung: das ist der nach der gesamten Lage einzig mögliche Kurs, den Graf Khuen-Hedervary zu heuern gedenkt. Wenn auch dieses Mittel verfehlt, wenn es der Regierung nicht gelingt, eine Mehrheit im Sinne des 67er Ausgleichs, mit der zugleich die Wahlreform durchgeführt werden kann, zustande zu bringen, dann ist kein anderer Ausweg aus der Krise abzusehen, als die einseitige Deklaration eines neuen Wahlrechts, das der ausschließlichen Vorherrschaft des

Magnarentums im Parlamente ein Ende macht. Formell wäre das allerdings ein Verfassungsbruch, aber nur zu dem höchsten Zwecke einer Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände, die durch die fortgesetzte Dekonstruktion des nationalen Dualismus andauernd unmöglich gemacht werden. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, auf welchem anderen Wege der ungarische Staat aus dem Labyrinth der gegenwärtigen unhaltbaren Zustände herausgeführt werden soll, falls auch die Auflösung des Parlaments seine Abhilfe bringt. Es bereiten sich demnach ernste Ereignisse für Ungarn vor, angesichts deren jeder aufrichtige Freund des österreichischen Gesamtstaates nur wünschen kann, daß die Wiener Regierung unerbittlich fest bleiben möge in der Verteidigung der politischen Einheit der Monarchie, die allein imstande ist, dem österreichischen Staatswesen eine solche innere Festigkeit zu geben, wie sie für die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Großmachstellung des habsburgischen Reiches erforderlich ist. Wenn die Magnaten im Verein mit der Tschechen und Südslawen in der Bekundung einer antiösterreichischen Stimmung weiterschreiten und auf Kosten der schwarz-gelben Interessen ihr eigenes Staatsideal verwirklichen wollen, so müssen die verantwortlichen Leiter der Gesamtmonarchie die ganze Lebensenergie des gemeinsamen Staatsgedankens entfachen, um die Fortrennung Ungarns von Oesterreich zu verhindern und den Ausgleich unzulässig zu machen.

### Neueste Drahtmeldungen

vom 14. Januar.  
Deutscher Reichstag.  
Berlin. (Priv.-Tel.) Die erste Lesung der Justiznovelle betr. Aenderungen der Gerichtsverfassung und der Strafprozessordnung wird fortgesetzt. Abg. Dr. Wagner (kons.): Die Vorbereitung dieses Gesetzeswurfs ist noch das Werk des früheren Staatssekretärs Dr. Niederrding. Wir schätzen uns den Worten der Anerkennung an, die der jetzige Staatssekretär des Reichsjustizkomites seinem Vorgänger gewidmet hat. Dr. Niederrding hat durch das seit 10 Jahren geltende Bürgerliche Gesetzbuch ein neues nationales Band um das deutsche Volk geschlungen. Wir werden diesem hervorragenden Patrioten und seiner nicht ruhenden Arbeitskraft stets ein dankbares Andenken bewahren. (Beifall.) In den früheren Gerichtsgesetzen waren in sprachlicher Hinsicht außerordentliche Mängel zu beklagen, der jetzige Entwurf ist ein Meilenstein in sprachlicher Hinsicht. Es wäre den übrigen Reichsbehörden zu empfehlen, diesem Vorbild zu folgen, um die schweren Burden zu heben, die eine jahrhundertlange Fremdberrschaft auch unserem Sprachgefühl geschuldet hat. Natürlich hat es nicht an Stimmen gefehlt, die auch von dem vorliegenden Gesetzesentwurf als von einem reaktionären Machwerk sprachen. Aber es gibt Leute, die derartige Tendenzen überall wittern. Solange Gesetze bestehen, wird man ferner auch über deren Formalismus Haagen. Im Reichstag sind genug Männer der Praxis vorhanden, die sich nach Möglichkeit über die Einzelheiten noch einigen werden. Ueber die größere Beteiligung des Parlamentes nach dem Entwurf ist viel gesprochen worden. Dem Verfassungsrecht ist allerdings der Vorschlag zu geben. Es handelt sich nicht darum, ob Vaterrecht, oder Verfassungsrecht, sondern lediglich darum, ob es richtig ist, daß in einem Kollegium von Berufsrichtern auch Laienrichter mitwirken. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Die Schöffen haben mehr persönliche Nähe mit dem praktischen Leben und den besonderen Verhältnissen, als die gelehrten Richter. Nachdem dem Volke durch die Zufassung zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, ganz abgesehen von den Schwurgerichten, eine größere Anteilnahme an der Rechtsprechung gegeben worden ist, halten wir es für unbedenklich, wenn noch ein Schritt weiter darin gegangen wird, und die Schöffen auch bei den Landgerichten zugelassen werden. Die Vorlage liegt für Berufsgerichte nur gelehrte Richter vor. Ein Teil meiner politischen Freunde hält die Gründe hierfür berechtigt. Ein anderer Teil, und ich glaube, die große Mehrheit, ist aber bereit, die Schöffen auch an den Verfassungsgerichten mitwirken zu lassen. Es ist unrichtig, daß in der Verfassungsinstanz die rechtliche Entscheidung der Rechtsfrage eine große Rolle spielt. Die Verfassungsinstanz ist doch nur die Wiederholung der ersten Instanz. Geeignete Männer sind auch genug vorhanden. Der Kreis der Personen erweitert sich ja durch die Zulassung der Verfassungsgelder. Auch kann das Amtsgericht die Schöffen und Geschworenen für das Landgericht gleich selbst austauschen. Es ist nicht nötig, daß das Amtsgericht die dreifache Zahl langjähriger Personen dem Landgericht vorstellt. Für die Amtsgerichtskammer kann die Schöffenkammer des Landgerichts gleich zwei Instanzen bilden. So da zwei Berufsrichter und drei Schöffen oder drei Berufsrichter und zwei Schöffen mitwirken, das erweist von milderer Bedeutung. Zur Angarbeitung der Urteile können Juristen herangezogen werden. Wir halten das Schöffensystem für richtiger als das Schwurgerichtssystem, zumal das Schwurgericht keine Berufung duldet und keine Begründung des